

Merkblatt Ausbildungspraktikum

Zweck

Das Ausbildungspraktikum dient versicherten Personen die beruflichen Kenntnisse zu vertiefen und auszubauen, um auf diese Weise die Vermittlungsfähigkeit zu erhöhen und die Chance einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Es bezweckt im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen. Das Ausbildungspraktikum ist somit gleichzusetzen mit einem Kurs zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit der Versicherten.

Voraussetzungen

Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Ausbildungspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Es muss sich um eine auf die spezifischen Bedürfnisse der versicherten Person abgestimmte Massnahme handeln, um ihr eine schnelle und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zudem muss die versicherte Person eine gültige Rahmenfrist für den Leistungsbezug haben.

Dauer

Die Dauer eines Ausbildungspraktikums wird den Bedürfnissen entsprechend festgelegt, darf aber drei Monate nicht überschreiten. Die Arbeitszeit entspricht den firmenüblichen Arbeitszeiten, ausser die versicherte Person hat bis anhin auch nur Teilzeit gearbeitet. Der Praktikumsbetrieb gewährt während dem Praktikum die notwendige Zeit zur Stellensuche. Die Praktikumsvereinbarung muss jederzeit zugunsten einer Festanstellung aufgelöst werden.

Bedingungen Praktikumsbetrieb

Der Betrieb muss berechtigt sein, Lernende auszubilden oder die erforderliche Seriosität gewähren und über die Infrastruktur und das Personal verfügen, die für einen erfolgreichen Verlauf der Massnahme notwendig sind. Zwischen dem Praktikumsbetrieb und der versicherten Person sowie der zuständigen Amtsstelle, wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen, aus der hervorgeht, dass ein Ausbildungsprogramm erstellt wurde. Am Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb der versicherten Person eine Bestätigung aus. Die während des Praktikums ausgeübte Tätigkeit soll nicht in erster Linie produktiv sein.

Bedingungen versicherte Person

Während dem Ausbildungspraktikum muss sich die versicherte Person weiterhin intensiv um eine neue Anstellung bemühen und die Kontrollpflichten erfüllen. Die Arbeitszeit im Ausbildungspraktikum ist analog der firmenüblichen Arbeitszeit. Während dem Ausbildungspraktikum sind keine Ferien möglich.

Kosten

Die versicherte Person erhält in dieser Zeit von der zuständigen Arbeitslosenkasse die Arbeitslosenentschädigung sowie die Reisespesen vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb und einen Beitrag an die Verpflegungskosten. Dem Betrieb entstehen keine Lohnkosten.

Vorgehen

Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit der zuständigen Amtsstelle in Verbindung zu setzen und dort die Praktikumsvereinbarung anzufordern. Die versicherte Person oder der Betrieb reicht vor Antritt des Praktikums die Vereinbarung zur Prüfung ein. Das Ausbildungspraktikum darf erst angetreten werden, wenn die zuständige Amtsstelle die Zustimmung mittels Verfügungsentscheid erteilt hat.

Ansprechpersonen

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Frauenfeld, Frau L. Battistoli, T 058 345 55 73, liana.battistoli@tg.ch
- Frauenfeld, Frau E. Rindisbacher, T 058 345 55 75, elena.rindisbacher@tg.ch